

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 431/2004

Sitzung vom 2. März 2005

341. Anfrage (Privatunterricht)

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, hat am 29. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss geltendem Recht können Eltern ihren Kindern Privatunterricht erteilen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Volksschulamtes. In der Vorlage 342a/2002 wird dieses Recht massiv eingeschränkt. Die Eltern dürfen den Unterricht während maximal eines Jahres erteilen; danach sind sie verpflichtet, eine Lehrperson mit entsprechendem Diplom zu beschäftigen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Wie viele Kinder werden im Kanton Zürich in privatem Einzel- oder Gruppenunterricht von ihren Eltern unterrichtet?
2. Wie viele Fälle von Privatunterricht mussten auf Grund von schwerwiegenden Mängeln in den letzten fünf Jahren auf behördliche Anordnung eingestellt werden?
3. Welcher Art waren diese Mängel?
4. Gibt es Untersuchungen, wie sich die so unterrichteten Kinder später in weiterführende Schulen, Ausbildungsgänge und Berufsbildung integrieren?
5. Sind so unterrichtete Kinder im Vergleich zu Kindern, welche die Volksschule absolvieren, benachteiligt?
6. Wie äussert sich eine allfällige Benachteiligung, die auf den privaten Einzelunterricht zurückzuführen ist?
7. Rechtfertigen die vorhandenen Daten eine derart weit gehende Einschränkung des Freiheitsrechtes der Eltern, ihre Kinder selber zu unterrichten, wie sie in der Vorlage 342a/2002, § 69, vorgesehen ist?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 14 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 (LS 412.11) kann die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen Schule, durch den Besuch einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Dieser wird gemäss § 154 d der Volksschulverordnung (LS 412.111) durch die Gemeindeschulpflege des Ortes, wo der Privatunterricht stattfindet, beaufsichtigt. Stellt die Gemeindeschulpflege Missstände fest, meldet sie diese der Bildungsdirektion und der Bezirksschul-

pflge (§ 154f Volksschulverordnung). Der Bildungsrat kann gestützt auf § 272 Abs. 2 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (LS 410.1) einen nicht lehrplankonformen Privatunterricht untersagen.

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 übernimmt diese Regelung und ergänzt sie durch eine Bestimmung, die vorschreibt, dass für den Privatunterricht, der länger als ein Jahr dauert, eine berufliche Qualifikation, das heisst eine Lehrerausbildung, nachgewiesen werden muss (§ 69 Abs.3).

Zu Frage 1:

Da der Privatunterricht im Kanton Zürich nur wenig verbreitet ist, liegen keine aktuellen statistischen Angaben vor. Eine Umfrage bei den Bezirksschulpflegern im Jahr 1994 ergab, dass im Kanton Zürich rund 100 Kinder zu Hause unterrichtet wurden. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Zahl bis heute nicht massgeblich verändert hat.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Bildungsrat hat in den letzten fünf Jahren keinen Privatunterricht im Sinne von § 273 des Unterrichtsgesetzes untersagt. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Aufsicht der Gemeindeschulpflegern über den Privatunterricht in der Regel auf zwei Besuche während des Jahres beschränkt. Die inhaltliche und methodische Beurteilung des Heimunterrichts ist damit zwangsläufig wenig aussagekräftig. Die Kinder, die zu Hause unterrichtet werden, nehmen auch nicht an Leistungsmessungen wie zum Beispiel PISA teil.

Zu Frage 4:

Da es sich beim Privatunterricht um eine Randerscheinung handelt, gibt es – soweit bekannt – keine wissenschaftlichen Untersuchungen über den weiteren schulischen oder beruflichen Werdegang oder die Benachteiligungen von Kindern, die zu Hause unterrichtet wurden. Gegen einen länger andauernden Privatunterricht bestehen jedoch grundsätzliche pädagogische und gesellschaftliche Bedenken. Kinder, die allein oder in sehr kleinen Gruppen unterrichtet werden, haben keine Möglichkeit, sich in einer grösseren Gruppe zu bewegen und zu bewähren, sich ihre Kameradinnen und Kameraden selber auszusuchen, sich mit Gleichaltrigen zu messen und andere soziale Milieus und Weltanschauungen kennen zu lernen. Das sind jedoch wichtige Faktoren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hin zur Selbstständigkeit und zur Bildung eines eigenen Urteilsvermögens. § 1 des geltenden Volksschulgesetzes hält denn auch ausdrücklich fest, dass die Volksschule «ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule» erfüllt.

Zu Fragen 5 und 6:

Ob sich wegen der Entscheidung der Eltern für den Privatunterricht ernsthafte Entwicklungsprobleme oder Probleme beim Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt ergeben, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere vom Erziehungsverhalten der Eltern und von der Dauer des Privatunterrichts.

Zu Frage 7:

Dass das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 in § 69 Abs. 3 für den Privatunterricht, der länger als ein Jahr dauert, neu eine berufliche Qualifikation, d.h. eine Lehrerausbildung, vorschreibt, ist eine Bedingung, die in vielen anderen Kantonen längst Gesetz ist. Das Volksschulgesetz sieht zwar keinen Schulzwang vor, aber es verpflichtet in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung zu einem umfassenden und flächendeckenden Schulungsangebot gegenüber allen schulpflichtigen Kindern. Es ist grundsätzlich unbestritten, dass es zur Vermittlung der Kulturtechniken sowie der übrigen in den Lehrplänen festgeschriebenen Lernziele, die ja auch für den Heimunterricht gelten, besonderer Kenntnisse sowohl in fachlicher wie in methodisch-didaktischer Hinsicht bedarf. Schulpflichtige Kinder, deren Eltern es vorziehen, diese nicht in eine öffentliche oder private Schule schicken, haben von Rechts wegen Anspruch auf die gleiche Unterrichtsqualität wie ihre Altersgenossen und -genossen. Die neue Bestimmung bedeutet für sie auch einen gewissen Schutz vor allzu einseitiger Wissens- und Wertevermittlung. Der Kantonsrat hat die neue Regelung in § 69 Abs. 3 schon bei der ersten Auflage des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 ausführlich diskutiert und mit 150 : 2 Stimmen beschlossen. In der ersten Lesung der zweiten Auflage des Gesetzes wurde zu dieser Bestimmung ein Antrag auf Rückkommen angekündigt. Der Rückkommensantrag anlässlich der zweiten Lesung scheiterte jedoch am nötigen Quorum von 20 Stimmen. Damit hat der Gesetzgeber seinen Willen, den länger andauernden Heimunterricht vom Vorliegen eines Fähigkeitszeugnisses abhängig zu machen, mehrfach und deutlich zum Ausdruck gebracht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi